

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 24. Juli 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.07.2015

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.15-164/15

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1846

Geltungsdauer

vom: **3. August 2015**

bis: **3. August 2020**

Antragsteller:

Siemens AG

Frohnhofstraße 103-107

50827 Köln

Zulassungsgegenstand:

**Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1846 vom 24. Juli 2013, verlängert durch Bescheid vom 24. Juni 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2. Der Abschnitt 2.2.2.1 wird gestrichen.

3. Der bisherige Abschnitt 2.2.2.2 wird Abschnitt 2.2.2.1.

4. Der bisherige Abschnitt 2.2.2.3 wird Abschnitt 2.2.2.2.

5. Der Abschnitt 3.1.5 erhält folgende Fassung:

Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Stromschienenabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Stromschienenelementen und Brandschutzblock nach dieser Zulassung	gemäß Abschnitt 1.2.2	≥ 10 cm
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt